

# Ausführungsbestimmungen für das Handelssegment CONTREX

- Stand: 2. Januar 2012 -

Der Vorstand der Bayerische Börse AG erlässt nach § 12 Abs. 6 der Handelsordnung für das Handelssegment CONTREX (nachfolgend „**Handelsordnung CONTREX**“) zur weiteren Konkretisierung des Handelsmodells und als Anordnung gegenüber dem Market Maker folgende Ausführungsbestimmung:

## **1. Preiskorridore**

Bei geordnetem Handelsverlauf gelten für die referenzmarktbezogene Preisfeststellung nach § 12 Abs. 3 Handelsordnung CONTREX die nachfolgend definierten Preiskorridore:

### **1.1 Aktien Deutschland XETRA:**

Besteht der Basiswert in einer deutschen Aktie bzw. einer Aktie der nachfolgend genannten Indices, so sind gegenüber dem Referenzmarkt XETRA keine Abweichungen zulässig.

<b>Basiswert</b>	<b>Zulässige Abweichung</b>
DAX	keine Abweichung
MDAX	keine Abweichung
TECDAX	keine Abweichung
SDAX	keine Abweichung
EUROSTOXX50	keine Abweichung
STOXX50	keine Abweichung
Nebenwerte	keine Abweichung

### **1.2 Sonstige Aktien**

Besteht der Basiswert in einer sonstigen Aktie, so sind gegenüber dem Referenzmarkt XETRA ebenfalls keine Abweichungen zulässig.

### **1.3 AKTIENINDIZES (Eurex Futures)**

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten europäischen Aktienindices, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an der Eurex zulässig.

<b>Index</b>	<b>Zulässige Abweichung</b>
DAI	keine Abweichung
MDAI	keine Abweichung
TECDAI	keine Abweichung
EUROSTOXX	keine Abweichung
STOXX	keine Abweichung
SMI (Schweiz)	keine Abweichung
STOXX Europe Large 200	keine Abweichung
STOXX Europe Small 200	keine Abweichung

#### **1.4 AKTIENINDIZES Futures**

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten außereuropäischen Aktienindizes, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an dem Referenzmarkt zulässig.

<b>Index</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Zulässige Abweichung</b>
DOW Jones	CBOT (USA)	keine Abweichung
S&P 500	CME (USA)	keine Abweichung
NASDAQ	CME (USA)	keine Abweichung
Nikkei	CME (Japan)	keine Abweichung
Hang Seng	HKEX (Hongkong)	keine Abweichung
S&P ASX 200	SFE (Australien)	keine Abweichung
FTSE100	LIFFE (Großbritannien)	keine Abweichung
S&P TSX 60	MTRL (Kanada)	keine Abweichung
MIB	IDEM (Italien)	keine Abweichung
Russell 2000	NYBOT (USA)	keine Abweichung

#### **1.5 ZINSINDIZES (Eurex Futures)**

Besteht der Basiswert in einem der nachfolgend genannten Zinsindices, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an der Eurex zulässig.

<b>Index</b>	<b>Zulässige Abweichung</b>
BUXL FUTURE	0,02 ticks
BUND FUTURE	0,025 ticks
BOBL FUTURE	0,02 ticks
SCHATZ FUTURE	0,06 ticks
EURIBOR FUTURE	0,02 ticks

#### **1.6 Commodities (diverse Börsenplätze)**

Besteht der Basiswert in einer der nachfolgend genannten Commodities, so sind die genannten Abweichungen zum jeweiligen Preis des Basiswerts an dem Referenzmarkt zulässig.

<b>Commodity</b>	<b>Referenzmarkt</b>	<b>Zulässige Abweichung</b>
Baumwolle	NYBOT-ICE	0,002 ticks
Brent Crude Oil	IPE, London	0,02 ticks
Crude Oil Mini	NYMEX	0,05 ticks
Gasoline	NYMEX	0,0012 ticks
Heating Oil	NYMEX	0,0009 ticks
Kaffee	NYBOT-ICE	0,002 ticks
Kakao	NYBOT-ICE	3 ticks
Kupfer	COMEX-CME	0,0015 ticks
Mais	CBOT	0,01 ticks
Natural Gas Mini	NYMEX	0,01 ticks
Platin	NYMEX	0,7 ticks
Sojabohnen	CBOT	0,0125 ticks
Weizen	CBOT	0,01 ticks
Zucker	NYBOT-ICE	0,003 ticks

## **1.7. Exchange Traded Funds**

Besteht der Basiswert in einem Exchange Traded Fund, so sind gegenüber dem Referenzmarkt XETRA Abweichungen bis zu 0,04 ticks zulässig.

## **2. Preisfeststellung in Sondersituationen**

In Sondersituationen nach § 14 Handelsordnung CONTREX kann der Market Maker von den unter Ziffer 1 genannten Preiskorridoren abweichen oder auf Preisfeststellungen verzichten. Reicht die von den Datenvendoren üblicherweise übertragene Orderbuchtiefe (maximal 5 Stufen) nicht für die auf CONTREX zu handelnde Stückzahl aus oder ist in einzelnen Werten eine missbräuchliche Ausnutzung des Systems oder des Handelsmodells festzustellen, erfolgt die Preisfeststellung in Anlehnung an den Referenzmarkt nach kaufmännischem Ermessen oder wird in Einzelfällen nicht durchgeführt.

Missbräuchliche Ausnutzen des Systems oder des Handelsmodells können z.B. sein:

- Parallelgeschäfte auf CONTREX und dem Referenzmarkt,
- Einstellen von gegenläufigen Orders im Referenzmarkt (z.B. zur Preisverbesserung der Order auf CONTREX, Liquiditätsvortäuschung),
- Wiederholtes Ordern innerhalb eines kurzen Zeitraumes.

Wird der Missbrauch erst nach Preisfeststellung als solcher erkannt, kann der Market Maker die Geschäfte im Benehmen mit einem Mitarbeiter der Handelsüberwachung aufheben. Weitergehende Rechte der Parteien (z.B. Ersatz entstandener Kosten) bleiben hiervon unberührt.

Alle Missbräuche werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

München, den 2. Januar 2012

Vorstand